

Staatliche Prüfung für Übersetzer

Hilfsmittel bei den Fachübersetzungen

Ausschließlich für die beiden *Fachübersetzungen in das Deutsche und in die Fremdsprache* sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Alle im Druck vorliegenden Nachschlagewerke (keine elektronischen Datenspeicher). Dabei kann es sich um ein- oder mehrsprachige Nachschlagewerke oder selbst erstellte Glossare oder Karteien handeln.

Dies bedeutet, dass neben Wörterbüchern auch Ausdrucke von Glossaren und aus Terminologiedatenbanken, Fachbücher, Mitschriften und Skripten aus dem (deutschen oder zweisprachigen) Fachkundeunterricht zulässig sind, unabhängig davon, ob sich darin handschriftliche Notizen befinden und ob sie gebunden sind oder nicht.

Nicht zulässig sind dagegen eigene oder fremde Übersetzungstexte (Ausgangstext und/oder Übersetzung), da diese nicht als Nachschlagewerke anzusehen sind.

Elektronische Hilfsmittel jeder Art sind untersagt.

Hilfsmittel anderer Kandidaten dürfen ebenfalls nicht mitbenutzt werden.

Bedenken Sie bitte, dass es Ihnen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sein wird, eine ganze Bibliothek zu durchforsten. Beschränken Sie sich auf das Notwendige und Sinnvolle!

im Dezember 2020

gez. Dieter H. Gundel
Koordinator ÜDP am IFA